

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Der Obergeneral an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik
Autor: Schauenburg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

theile, und mußte selbst denen, die ihr gebrauchten, unbequem seyn. Diesem Uebelstande wollte der gesetzgebende Rath abhelfen; er machte also den Beschluß, daß der julianische Calendar abgeschafft werde, und in Helvetien nur eine Zeitrechnung gebraucht werden soll. — Aber auch der gregorianische Calendar bedürfte einer Verbesserung in der Form, in welcher er gewöhnlich dem Volke vorgelegt ward. Er enthielt eine abgeschmackte Zeichendeuterey, die nur in den Zeiten der tiefsten Unwissenheit erträglich war; er gewöhnte den Landmann an einen Einfluß von lächerlichen Calendarzeichen zu glauben, und verschloß ihm dadurch den Weg zu einer richtigern Kenntniß der Natur, die ihn einzig in seinen Arbeiten leiten sollte.

Der große Rath glaubte also dem Volke eine wesentliche und unverkennbare Wohlthat zu erweisen, wenn er darauf dachte, jene unnütze, abgeschmackte und schädliche Nahrung des Aberglaubens wegzuräumen, um in dem Calendar, diesem nothwendigen und gemeinnützigen Volksbuche, die Erfahrungen, Lehren und Vorschriften anzubringen, welche der Fleiß eines aufgeklärten Zeitalters der Natur selbst abgelernt hatte. Der Irrthum, der Aberglaube und das veraltete Vorurtheil sollten nach seiner Absicht der geprüften Wahrheit Platz machen. Das Wesentliche, das dem Volke bey dem Calendar am Herzen liegt und seine Besorgnisse erregt hat; die Fest- und Sonntage sollten unverändert bleiben; die Verbesserungen sollten also nur die Nebensachen betreffen, die in so manchen Calendarern ohnedem schon lange nicht mehr zu finden sind.

Der große Rath glaubte dabey das helvetische Volk weder in seinen Sitten, noch die christlichen Kirchen in ihren ehrwürdigen Gebräuchen zu kränken, wenn er einer Commission den Auftrag gab, zu untersuchen, ob nicht dem alten helvetischen Calendar auch die Zeitrechnung beigedruckt werden könnte, welche die französische Republik, unsere mächtige Freundin und Beschützerin angenommen hat.

Die neue französische Zeitrechnung wird den meisten Calendarern in Deutschland beygedruckt, und dort kommt es niemand in den Sinn, dem Landesherrn, der es duldet oder befiehlt, die Absicht bezumessen, die väterlichen Gebräuche oder die Religion des Landes umzukehren.

Eine solche Einrichtung ist bey uns weit nothwendiger als in andern Ländern; unsere Handelsgeschäfte gehen meistens nach dem Gebiet der französischen Republik; unsere politischen Verhältnisse sind mit denen der französischen Nation genau verknüpft; es ist also ein Bedürfniß für uns, in unserm eigenen alten Calendar auch zugleich die Tage zu finden, an welchem die Briefe, die wir erhalten, geschrieben sind.

Von einer Zeitung, wie die ist, die zu Zürich in der Bürklischen Druckeray ausgegeben wird, kann man es erwarten, daß sie so wohlgemeinte nützliche Absichten verläunden könne; sie scheint sichs überhaupt zum Geschäft gemacht zu haben, die Gemüther gegen die wohlthätigen Arbeiten der gesetzgebenden Räte einzunehmen; aber das helvetische Volk sollte zu edel und zu klug, und zu wohl gesinnet seyn, um solchen Verläumdungen einigen Glauben bezumessen.

Urau, den 3ten July, 1798.

Hauptquartier Bern, 12. Messidor, (30. Jun.) 6. Jahr der fränkischen Republik.

Der Obergeneral an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Die Deputation, welche Sie die Güte gehabt haben den 6ten dieses nach Zürich an mich abzuschicken, wird sie ohne Zweifel benachrichtigt haben, daß es die Absicht des Regierungskommissairs ist, den Beschluß vom 30. Prairial, welcher Maasregeln gegen die Unselbstständigkeit der Presse enthält, nicht in Ausübung zu setzen.

Das Direktorium der fränkischen Republik hat die nämliche Absicht. Es trägt mir in einem Briefe vom 9. dieses Monats ausdrücklich auf, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß es hierdurch einen neuen Beweis seiner Ehrfurcht für das Völkerrecht giebt, daß dies aber auch für den gesetzgebenden Körper und für das helvetische Direktorium eine Ursache mehr ist, sich als Freunde der fränkischen Republik zu zeigen, daß das fränkische Direktorium von ihrer Wiederkeit eine freimüthigere, freundschaftliche Aufführung wie die bisherige erwartet; daß es besonders hofet, der gesetzgebende Körper werde nicht anstehen, die beiden Bürger, auf welche die Wahl des Regierungskommissairs gefallen war, zu Mitgliedern des Direktoriums zu ernennen, und er werde sich beeifern, über die Vergehungen der Presse, und die Zügellosigkeit der Journale, ein Gesetz welches den Zweck des Beschlusses vom 30. Prairial erreichen wird, zu verfertigen.

Ohne Zweifel fühlen Sie, Bürger Direktoren, die Wichtigkeit dieser Bemerkungen, die mir das Vollziehungsdirektorium ausdrücklich aufträgt, Ihnen vorzulegen. Indem ich sie Ihnen bekannt mache, hoffe ich bald im Stande zu seyn, ihm zu melden, daß seine wohlthätigen Absichten vollkommen erreicht sind.

Republikanischer Gruß.

Schauenburg.